



des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 5. März 2020

Nr. 4/2020

Nr. 23	Bayer. Bauordnung; Neubau eines Unterstellgebäudes für eine Pistenraupe; Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd Seite 19	Nr. 26	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3500720788 Seite 21
Nr. 24	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Markt Schirnding; Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Markt Schirnding Seite 20	Nr. 27	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3438197091, 3438197133, 3438419123 und 3438419156 Seite 21
Nr. 25	Stadt Kirchenlamitz; Stadtarchiv-Gebührensatzung vom 06.02.2020 Seite 20		

Nr. 23

Rechtsbehelfsbelehrung

Gz: 41-438/2019

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -**

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Bauantrag Neubau eines Unterstellgebäudes für eine Pistenraupe
Grundstück Fl. Nr. 32
Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd
Bauherr ZV Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg
Schaumbergstraße 14,95032 Hof

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 24.02.2020 unter dem Aktenzeichen 41 – 438/2019 folgenden Bescheid erlassen:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- **Elektronisch:**

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Diese bauaufsichtliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

- a) eine uneingeschränkte Zufahrt zum Baugrundstück nicht mehr möglich ist,
- b) die ausreichende Wasserversorgung nicht mehr gesichert ist,
- c) die Abwasserentsorgung nicht mehr gewährleistet werden kann.

III. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 24.02.2020

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
Höfer; Regierungsrätin

Bekanntmachung

Naturschutzrecht;
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Markt Schirnding (Baumschutzverordnung – BaumSchVO)

Der Markt Schirnding hat in der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung am 19. September 2019 beschlossen, die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Markt Schirnding (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) vom 2. April 1981 (KrABl Nr. 10 vom 30. April 1981) aufzuheben und eine entsprechende Aufhebungsverordnung zu erlassen.

Die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Markt Schirnding (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) vom 2. April 1981 (KrABl Nr. 10 vom 30. April 1981), der Entwurf der Aufhebungsverordnung und ein Beschlussbuchauszug der Marktgemeinderatssitzung vom 19. September 2019 liegen in der Zeit

vom 30. März 2020 bis 30. April 2020

- a) im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul- Str. 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer-Nr. 1.66
- b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstr. 5, 95706 Schirnding, Zimmer-Nr. 23

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Wunsiedel, den 20. Februar 2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez.: Dr. Döhler, Landrat

Markt Schirnding;
gez.: Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr. 25

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kirchenlamitz (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

vom

06. Februar 2020

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Kirchenlamitz werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

- (1) ¹Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben. ²Sie betragen bei Beanspruchung des Archivpersonals je Halbstunde Zeitaufwand 10,00 € ³Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.
- (2) Für die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Vergrößerungen und Reproduktionen werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (3) Gebühren für Nutzungsrechte an Bildern werden wie folgt erhoben:

Für einmalige Veröffentlichung in Druckwerken je Bild (kommerzielle Nutzung)

Auflage bis	5.000 Exemplare	35,00 €
Auflage bis	50.000 Exemplare	75,00 €
Auflage bis	200.000 Exemplare	250,00 €
Auflage über	200.000 Exemplare	500,00 €

Für zusätzliche Veröffentlichung im Internet:
Grundpreis (35,00 €) mal 6

Für ausschließliche Veröffentlichung im Internet:
Grundpreis (35,00 €) mal 4

Für nachweisbar wissenschaftliche, schulische und im öffentlichen Interesse liegende Zwecke gilt Gebührenbefreiung.

Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben beim Stadtarchiv.

(4) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 und 2 werden als Auslagen erhoben:

1. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (für Verpackung und Versicherung), sowie Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Geschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,

jeweils in der tatsächlichen entstandenen Höhe.

4. für Fotokopien Größe DIN A4 0,50 €/Kopie,
für Fotokopien Größe DIN A3 0,75 €/Kopie,

§ 3 Gebührenfreiheit

¹Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. durch die Stadt Kirchenlamitz oder Behörden des Freistaates Bayern,
2. von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

²Unabhängig davon kann im städtischen Interesse oder im Interesse des Archivs im Einzelfall insgesamt oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 4 Gebührenschildner

¹Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet, der einen Auftrag an das Stadtarchiv erteilt. ²Nehmen mehrere Personen in einer Angelegenheit das Stadtarchiv in Anspruch, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Schuld

¹Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenlamitz, den 06.02.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez.: Schwarz; Erster Bürgermeister

Nr. 26

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 11.02.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3500720788 angezeigt.

Der Vorstand hat am 19.02.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 20. Februar 2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Nr. 27

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 14.02.2020 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3438197091, 3438197133, 3438419123 und 3438419156 angezeigt.

Der Vorstand hat am 25.02.2020 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 27. Februar 2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

